

Verfügung

betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N07 Abschnitt 76 aufgrund Instandsetzungsarbeiten an den Überführungen Auen- und Militärstrasse

vom 1. Juli 2012

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und
5 Buchstabe a, Artikel 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September
1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N07 für die Zeit vom
14. Juni 2012 zum Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich Ende August 2012) wie
folgt:

- in Fahrtrichtung Zürich:
von km 8.600 bis km 10.200 auf 100 km/h
- in Fahrtrichtung St. Gallen:
von km 8.000 bis km 9.600 auf 100 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung bis zum
Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich Ende August 2012).

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das
Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift
hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter-
schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung

¹ SR 741.01

² SR 741.21

der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Winterthur, Grüzfeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

17. Juli 2012

Bundesamt für Strassen

Stellvertretender Direktor: Jürg Röthlisberger